



## Inhaltsverzeichnis

Seite

56. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Corona Tests auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen vom 24. März 2021 ..... 121

---

## 56. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Corona Tests auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen vom 24. März 2021

---

Auf Grund von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 9 und 17 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖDGD NRW) vom 25. November 1997 sowie § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

### Allgemeinverfügung:

I.

1. Wer bei einem Coronaselbsttest ein positives Testergebnis erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen zu melden. Eine Meldung kann auf einem der folgenden Wege erfolgen:
  - per Fax unter 0214/406-5349,
  - per E-Mail an [53-befunde@stadt.leverkusen.de](mailto:53-befunde@stadt.leverkusen.de).

Die Meldung muss folgende Daten enthalten:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes,
- aktuelle Kontaktdaten wie Handynummer und E-Mail-Adresse sowie
- den Typ des durchgeführten Coronaselbsttests.

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

2. Die unter Ziffer 1 beschriebene Meldepflicht betrifft die Person, die nach dem Ergebnis des Tests positiv ist. Wurde der Test von einer/einem Sorgeberechtigten oder einem/einer Betreuer/in durchgeführt, ist diese/r zur Meldung verpflichtet.
3. Wer auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen die Durchführung von Coronaschnelltests anbietet, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen, Am Gesundheitspark 4, 51375 Leverkusen, schriftlich oder per E-Mail an [53@stadt.leverkusen.de](mailto:53@stadt.leverkusen.de) anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Die Meldepflicht nach Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung flankiert die Pflichten der mit Coronaselbsttest positiv Getesteten, die nach § 13 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) vom 11.3.2021 verpflichtet sind, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen und bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltestes unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, zu vermeiden.

Die Anzeigepflicht nach Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung dient der Wahrnehmung der Gesundheitsaufsicht. Die Stadt Leverkusen ist nach § 1 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als untere Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ÖGDG NRW zuständig für die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie allgemein für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Dies schließt die Aufgabe und Befugnis ein, die Anbieter der Durchführung von Coronaschnelltests auf die Einhaltung der Test- und Hygienestandards und der nach der CoronaTestQuarantäneVO zu erfüllenden Anforderungen an das Testverfahren zu überprüfen. Die Befugnis ergibt sich auch aus § 28 Abs. 1 IfSG, denn ohne die Einhaltung gewisser Teststandards kann ein valides Bild über die gegenwärtige pandemische Infektionslage nicht gewonnen werden, sodass die Gefahr besteht, dass nicht angemessen auf die Infektionslage reagiert wird. Zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe ist es erforderlich, dass jeder Anbieter von Coronaschnelltests die Durchführung von Tests bei der unteren Gesundheitsbehörde anzeigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 24. März 2021

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---

